

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/24 95/10/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1995

Index

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien

L55059 Nationalpark Biosphärenpark Wien

L81509 Umweltschutz Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

B-VG Art131 Abs2;

NatSchG Wr 1984 §11;

NatSchG Wr 1984 §12;

NatSchG Wr 1984 §13 Abs1;

NatSchG Wr 1984 §17;

NatSchG Wr 1984 §9;

UmweltschutzG Wr 1993 §6 Abs1 Z1 litf;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/10/24 94/10/0140 4 (hier: § 13 Abs 1 Wr NatSchG 1984 bzw § 9, § 11, § 12, § 17 Wr NatSchG 1984)

Stammrechtssatz

§ 9 NÖ NatSchG 1977 ist nicht zu entnehmen, daß der Behörde Handlungspflichten in der Richtung auferlegt wären, bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der bescheidmäßigen Erklärung zum Naturdenkmal vorzugehen. Vielmehr ist - nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß die in ihren Voraussetzungen und Wirkungen durchaus vergleichbare Einrichtung von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten mit Verordnung erfolgt (§§ 6, 7 NÖ NatSchG 1977), auf deren Erlassung niemandem ein Anspruch zusteht - davon auszugehen, daß § 9 NÖ NatSchG 1977 eine bloße Handlungsermächtigung der Behörde im Rahmen planerischer Gestaltungsfreiheit bedeutet. Leitet die Behörde ein solches Verfahren von Amts wegen ein, so ist die Parteistellung und Amtsbeschwerdebefugnis des Landesumweltanwaltes zu beachten (Hinweis E 30.3.1992, 91/10/0022). Ein Antragsrecht und damit ein Recht auf bescheidmäßige Erledigung eines solchen Antrages kommt der Umweltanwaltschaft in Richtung der Einleitung eines Verfahrens nach § 9 NÖ NatSchG 1977 hingegen nicht zu. Demgemäß ist sie nicht zur Erhebung der Säumnisbeschwerde legitimiert, wenn die Behörde kein Verfahren nach § 9 NÖ NatSchG 1977 einleitet.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100021.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at